

Universität Rostock | ZLB

Maximilian Speidel
Koordinierungsstelle
Werderstraße 124
19055 Schwerin

LANDESWEITES
ZENTRUM FÜR
LEHRERBILDUNG UND
BILDUNGSFORSCHUNG

DER DIREKTOR

Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

30.07.2025

Stellungnahme des Direktoriums des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) zum Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Herr Bonin,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Verordnung zur Neuregelung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den hochschulspezifischen Stellungnahmen, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen wollen, gibt das Direktorium des landesweiten ZLB im Allgemeinen folgendes zu bedenken:

Die Verordnung bildet ein wesentliches Element der Reform der Lehrkräftebildung in diesem Bundesland und setzt bereits im Lehrkräftebildungsgesetz angelegte Leitlinien um. Diesbezüglich ist zu befürworten, dass der Kompetenzerwerb der Studierenden nicht mehr durch die Auflistung von Inhalten in den Fachanhängen beschrieben wird, sondern die vorliegende Verordnung in § 2 Absatz 4 die Orientierung an den von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards als leitend für die Studiengänge und die Erste Staatsprüfung hervorhebt. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Studierenden nunmehr das Fach, in dem sie die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben, frei wählen können. Damit werden nicht nur die Bildungswissenschaften, sondern auch die Fachdidaktiken gestärkt, deren Entwicklung zu bedeutenden Forschungsdisziplinen durch die Reform Wertschätzung erfährt. Auch die Verankerung von fachdidaktischen Prüfungen in der Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen unterstreicht dies und ist ausdrücklich zu befürworten.

Jedoch werden in der Verordnung auch einige bereits im Lehrkräftebildungsgesetz angelegte Inkonsistenzen offenbar: Der Gesetzgeber hat entschieden, jene Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Lehrämtern für allgemein bildende Schulen

LANDESWEITES ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

führen, weiterhin mit einem Staatsexamen zu versehen. Wenngleich eine intensive Diskussion der Studienstruktur im Vorfeld der Gesetzgebung ausgeblieben ist, wird diese Entscheidung von vielen Vertreter:innen der Lehrkräftebildenden Hochschulen mitgetragen. Die Verfügung von Staatsexamensstudiengängen zieht jedoch auch eine staatliche Verantwortung nach sich, der das Lehrkräftebildungsgesetz und die hier vorliegende Verordnung nicht nachkommen. Entsprechend soll es nunmehr den Hochschulen obliegen, fachspezifisch notwendige Voraussetzungen zu definieren und zu prüfen, sodass zu befürchten steht, dass die Studiengänge in diesem Bundesland an Vergleichbarkeit einbüßen. Stattdessen ist anzuraten, die spezifischen Hinweise der Fach- und Studierendenvertreter:innen aufzunehmen, transparent zu diskutieren und für geteilte Positionen die staatliche Verantwortung wahrzunehmen.

Mit der Entscheidung für eine Staatsprüfung ist zugleich die Möglichkeit gegeben, den im Gesetz betonten kumulativen Kompetenzerwerb und die Vernetzung von Wissensbereichen durch abschließende Prüfungen über die Modulgrenzen hinweg zu unterstützen. Zusätzlich machen sowohl das Lehrkräftebildungsgesetz (in § 10 Absatz 1) als auch die vorliegende Verordnung (in § 2 Absatz 1) jeweils deutlich, dass auch die Staatsprüfung der Feststellung der Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes diene. Dennoch führt die im Lehrkräftebildungsgesetz verankerte Stärkung der im Studium erworbenen Noten in der Umsetzung durch die Lehramtsprüfungsverordnung zu konterkarierenden Konsequenzen: So ist mit Blick auf die benannten Ziele und Lernpotenziale der mündlichen Staatsprüfungen die Streichung derselben in den Wahlfächern des Lehramts an Grundschulen und in den sonderpädagogischen Lehrämtern kritisch zu diskutieren, da diese Fächer in der Berufspraxis unterrichtet werden. Andererseits würden zusätzliche Staatsprüfungen vor dem Hintergrund der im Lehrkräftebildungsgesetz festgelegten Gewichtung zu einer noch weitreichenderen Schwächung der Prüfungsteile führen, die dann kaum mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den aggregierten Modulnoten aus dem Studium und den Studienanteilen stünden. Hier ist dringend anzuraten, mit den Hochschulen studiengangspezifische Lösungen für die vom Gesetzgeber angelegten Schwierigkeiten zu finden.

Wenngleich die Hochschulen das Ziel, die Prüfungslast für die Studierenden zu senken, generell unterstützen, scheinen auch weitere Umsetzungsvorschläge durch die vorliegende Verordnung zweifelhaft. So erschließt es sich nicht, dass nunmehr gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 bis zu vier Schwerpunkte des Prüfungsfaches für die mündlichen Staatsprüfungen vorgesehen werden sollen. Dies würde den Workload der Studierenden für die Vorbereitung maßgeblich erhöhen. Studiengangs- und fachspezifisch sollten auch die Länge und eine notwendige praktische Ausgestaltung der Prüfungen mit Blick auf den Kompetenzerwerb und die Prüfungslast diskutiert werden.

Des Weiteren wird im Lehrkräftebildungsgesetz (§ 3 Absatz 2) der Erwerb einer Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach durch das Studium eines Beifachs ermöglicht, das gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 in der Regel einen Umfang von 60 ECTS-Punkten aufweist. Die Rahmenvereinbarung für die Sekundarstufe II an allgemein bildenden Schulen (KMK 2018) sieht für die Entwicklung einer an die Schulform angepassten fachlich-professionellen Handlungskompetenz ein vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten vor, die etwa gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind. Zudem weisen die ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken eine notwendige Erweiterung bzw. Vertiefung der Studieninhalte für das Unterrichten in der Sekundarstufe II aus, sodass das Beifach für den Einsatz in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe keine geeignete fachliche Grundlage zu bieten scheint. Entsprechend

war das Drittfach bisher eine Möglichkeit, ausreichend fachliche Expertise auszubilden, um den Einsatz in der Sekundarstufe II rechtfertigen zu können. Die Neufassung der Prüfungsverordnung berücksichtigt die Drittfächer nun nicht mehr. Dies würde nicht nur die Fächervielfalt für die Studierenden, sondern perspektivisch auch für die Schüler:innen in diesem Land einschränken. Daher ist zu empfehlen, diese Möglichkeit weiterhin zu erhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung der hochschulspezifischen Hinweise in der Anlage und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Diettrich', written in a cursive style.

Prof. Dr. Andreas Diettrich